

63. Folgt aus dem §. 11 A.G.D. I. 2, daß im Geltungsbereich dieser Vorschrift ein Kaufmann oder Gewerbetreibender, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines anderen Wohnsitzes, jedenfalls auch da seinen Wohnsitz hat, wo er Handel oder Gewerbe zu treiben anfängt?

VI. Civilsenat. Urth. v. 3. November 1892 i. S. B. (Rl.) w. R.
(Befl.) Rep. VI. 166/92.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozeßrecht“ Nr. 103 S. 347 abgedruckt.